Hansestadt Gardelegen **Beschlussvorlage**

Stabstelle Politische Gremien	
Vorlagen Nr.: **Status:** **Datum:**	**425/36/24** **öffentlich** **19.03.2024**
Beratungsfolge	**09.04.2024 Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss** **10.04.2024 Finanz- und Wirtschaftsausschuss** **16.04.2024 Hauptausschuss** **22.04.2024 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen** **Ortschaftsräte je nach Terminsetzung**

Betreff

1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmitteln zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie)

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die in der Anlage enthaltene 1. Änderung der Förderrichtlinie.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 (1) i. V. m. § 84 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 10 (3) Buchstabe k, 19 (2) Nr.4. der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 02.07.2019 in der zurzeit gültigen Fassung.

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat				Sitzung am 22.04.2024		TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	Laut Beschluss-Vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:
Mit der kommenden Kommunalwahl am 09.06.2024 besteht die Möglichkeit in den Ortschaften Ipse und Weteritz einen Ortsvorsteher zu wählen.

Zudem ist in der Praxis aufgefallen, dass die Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortschaften auch Anträge stellen, aber nach derzeitiger Richtlinie nicht als Antragsteller gelten. Dies könnten sie aber nach diesseitiger Auffassung sein, wenn die sonstigen Regelungen der Richtlinie eingehalten werden, die Kindertageseinrichtungen also etwas für die örtliche Gemeinschaft tun, was über das Interne hinausgeht.

Aufgrund der Einführung der Ortsvorsteher und des Hinzufügens der Kindertageseinrichtungen als Antrags- und Zuschussberichtigte wird eine Überarbeitung der Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie) notwendig.

Eine Änderung erfolgt in der Bezeichnung der Richtlinie dahingehend, dass die Kindertageseinrichtungen mit aufgenommen werden.

In den Punkten 1. und 3.4.1. Absatz 1 werden die Kindertageseinrichtungen und Ortsvorsteher als Antragsberechtigte mit aufgenommen. Die Ergänzung in Punkt 1 erfordert die Änderung des Punktes 3.2.1., damit diese als Antragsberechtigte für den Punkt ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme des Ortsvorstehers als Entscheidungsträger über die Gewährung von Zuschüssen erfordert die Änderung der Punkte 3.4. und 3.4.1. in den Absätzen 2, 4 und 5.

Anlagen:

- 1. Änderung der Förderrichtlinie
- Synopse zur 1. Änderung der Förderrichtlinie

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: ( ) Nein: (X)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	( )	Investitionsplan	( )
Buchungsstelle (	)	(	)
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmitteln zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie)

In folgenden Punkten der Förderrichtlinie wurden Änderungen vorgenommen und durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner 36. Sitzung am 22.04.2024 beschlossen.

Bezeichnung der Richtlinie
Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmitteln zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Kindertageseinrichtungen, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie)

1. (Satz 1)
Antragsberechtigt sind Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, gemeinnützig arbeitende Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freie Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Kindertageseinrichtungen, Organisationen und Interessengruppen,

- die ihren Sitz oder ihre Wirkungsstätte im Gemeindegebiet haben und
- kulturelle und soziale Belange fördern oder
- die Jugendarbeit fördern oder
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern.

3.2.1. (Satz 1)
Die Hansestadt Gardelegen gewährt den Antragsberechtigten nach Nr.1., außer Ortschaftsräten, Ortsvorstehern und Kindertageseinrichtungen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus.

3.4. (letzter Absatz)

Der Ortschaftsrat, der Ortsvorsteher, der zuständige Fachausschuss oder der Bürgermeister für die Ortsteile ohne Ortschaftsrat können in begründeten Einzelfällen davon abweichen, wenn die Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigt.

3.4.1. (Absatz 1, Satz 2)

Antragsteller muss in jedem Fall ein Vertretungsberechtigter des Ortschaftsrates, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe, der Vereinigung, des Vereins, des freien Wohlfahrtsverbandes und deren Selbsthilfegruppe, der Ortsfeuerwehr, der Kindertageseinrichtung, der Organisation, der Interessengruppe oder der Ortsvorsteher gemäß Nr. 1. sein.

3.4.1. (Absatz 2, Satz 1)

Die Anträge sind in der Regel bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für die Ortschaften an den jeweiligen Ortschaftsrat oder den Ortsvorsteher, für den Ortsteil Gardelegen an die Stabstelle Stadtmarketing und für die Ortsteile, die nicht über einen Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher verfügen, an den Bürgermeister zu richten.

3.4.1. (Absatz 4)

Über die Anträge entscheidet das jeweils zuständige Gremium, der Ortsvorsteher oder der Bürgermeister.

3.4.1. (Absatz 5, Satz 3 wird neu eingefügt)

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen in den Ortschaften mit einem Ortsvorsteher erfolgt durch den Ortsvorsteher.

6. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Gardelegen, den 22.04.2024

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Synopse

1. Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie)

	Förderrichtlinie	**1. Änderung der Förderrichtlinie**
Bezeichnung der Richtlinie	Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie)	Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen und Brauchtumsmitteln zur Förderung gemeinnützig arbeitender Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, *Kindertageseinrichtungen*, Organisationen und Interessengruppen für kulturelle, sportliche oder soziale Belange sowie im Rahmen der Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Förderrichtlinie)
1. Satz 1	Antragsberechtigt sind Ortschaftsräte, gemeinnützig arbeitende Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freie Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, Organisationen und Interessengruppen, • die ihren Sitz oder ihre Wirkungsstätte im Gemeindegebiet haben und • kulturelle und soziale Belange	Antragsberechtigt sind Ortschaftsräte, *Ortsvorsteher*, gemeinnützig arbeitende Gruppen, Vereinigungen, Vereine, freie Wohlfahrtsverbände und deren Selbsthilfegruppen, Ortsfeuerwehren, *Kindertageseinrichtungen*, Organisationen und Interessengruppen, • die ihren Sitz oder ihre Wirkungsstätte im Gemeindegebiet haben und

	fördern oder • die Jugendarbeit fördern oder den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern.	• kulturelle und soziale Belange fördern oder • die Jugendarbeit fördern oder den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern.
3.2.1. Satz 1	Die Hansestadt Gardelegen gewährt den Antragsberechtigten nach Nr.1., außer Ortschaftsräten, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus.	Die Hansestadt Gardelegen gewährt den Antragsberechtigten nach Nr.1., außer Ortschaftsräten, *Ortsvorstehern* und *Kindertageseinrichtungen*, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus.
3.4. letzter Absatz	Der Ortschaftsrat, der zuständige Fachausschuss oder der Bürgermeister für die Ortsteile ohne Ortschaftsrat können in begründeten Einzelfällen davon abweichen, wenn die Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigt.	Der Ortschaftsrat, *der Ortsvorsteher,* der zuständige Fachausschuss oder der Bürgermeister für die Ortsteile ohne Ortschaftsrat können in begründeten Einzelfällen davon abweichen, wenn die Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigt.
3.4.1. Absatz 1, Satz 2	Antragsteller muss in jedem Fall ein Vertretungsberechtigter des Ortschaftsrates, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe, der Vereinigung, des Vereins, des freien Wohlfahrtsverbandes und deren Selbsthilfegruppe, der Ortsfeuerwehr, der Organisation oder Interessengruppe gemäß Nr. 1. sein.	Antragsteller muss in jedem Fall ein Vertretungsberechtigter des Ortschaftsrates, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe, der Vereinigung, des Vereins, des freien Wohlfahrtsverbandes und deren Selbsthilfegruppe, der Ortsfeuerwehr, der *Kindertageseinrichtung,* der Organisation, der Interessengruppe oder *der Ortsvorsteher* gemäß Nr. 1. sein.
3.4.1. Absatz 2, Satz 1	Die Anträge sind in der Regel bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für die	Die Anträge sind in der Regel bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für die Ortschaften

	Ortschaften an den jeweiligen Ortschaftsrat, für den Ortsteil Gardelegen an die Stabstelle Stadtmarketing und für die Ortsteile, die nicht über einen Ortschaftsrat verfügen, an den Bürgermeister zu richten.	an den jeweiligen Ortschaftsrat *oder den Ortsvorsteher*, für den Ortsteil Gardelegen an die Stabstelle Stadtmarketing und für die Ortsteile, die nicht über einen Ortschaftsrat oder *Ortsvorsteher* verfügen, an den Bürgermeister zu richten.
3.4.1. Absatz 4	Über die Anträge entscheidet das jeweils zuständige Gremium oder der Bürgermeister.	Über die Anträge entscheidet das jeweils zuständige Gremium, *der Ortsvorsteher* oder der Bürgermeister.
3.4.1. Absatz 5 Satz 3 wird neu eingefügt		*Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen in den Ortschaften mit einem Ortsvorsteher erfolgt durch den Ortsvorsteher.*
6.	**Inkrafttreten** Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie, die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am 04.12.2017 beschlossen und am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, außer Kraft.	**Inkrafttreten** *Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.*